



SVIR Schweizerischer Verband für Interne Revision
ASAI Association suisse d'audit interne
ASRI Associazione svizzera di revisione interna
SIIA Swiss Institute of Internal Auditing

Limmatquai 120
CH-8001 Zürich

Telefon 044 267 75 75
Telefax 044 267 75 85

Briefadresse:
Postfach 6140
CH-8023 Zürich

EBK / CFB
Eidg. Bankenkommission
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Zürich, 19. Juli 2005 WH/rm

Stellungnahme zu EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle

Sehr geehrter Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zum obgenannten Entwurf Stellung nehmen zu dürfen. Aus Sicht der Corporate Governance in Banken und Effektenhändlern erachten wir dieses Rundschreiben als wichtig. Es ist sinnvoll, die Interne Revision zusammen mit Compliance und Risikokontrolle zu regeln.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

RZ	Thema	Vernehmlassungshinweis
2	Definition Interne Kontrolle	- Die Aufteilung auf die verschiedenen Stufen des IKS sollte bei der Basis auch operative Kontrollen aufzeigen, d.h. die in die betrieblichen Abläufe integrierten Kontrollen (z.B. 4-Augen-Prinzip, Funktionentrennung, etc.). Bereits hier könnte dann ausgeführt werden, dass die Aufgabe der Internen Revision die Überprüfung der vorangehenden Stufen ist (Die Wirksamkeit dieser Funktionen wird durch die Interne Revision geprüft). - Allenfalls sollte sich das Rundschreiben auf die Terminologie und Inhalte der Richtlinie zur Internen Kontrolle der SBVg ausrichten, um unnötige Interpretationen zu vermeiden.
6	Tochterbanken	- Wir empfehlen anzugeben, warum keine Regelung für Tochterbanken etc. von inländischen Nicht-Banken erfolgt, respektive was erwartet wird. - Ebenso ist die Rolle des Audit Committees und der Internen Revision der Mutter bezüglich Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Tochter unklar. Auch könnte das Verhältnis zwischen VR/Audit Committee/Interne Revision Mutter zu VR/Audit Committee/Interne Revision Tochter zu Fragen Anlass geben.
13 ff., 28, 29	Anforderungen an die Mitglieder eines VR resp. Audit Committee	Bei den Anforderungen, sowohl an die Unabhängigkeit als auch an die Ausbildung, ist die Messlatte recht hoch gelegt. Je nach Komplexität und Grösse ist dies sicher notwendig. Es ist für uns schwierig zu beurteilen, ob die Anforderungen den kleineren Instituten genügend Spielraum lassen.
34	Revisionsberichte	Aufgrund Quantität der Revisionsberichte in grösseren Instituten ist allenfalls auch eine Zusammenfassung der Berichte notwendig.
36	Honorierung der Internen Revision	Es fragt sich, ob die RZ 36 nicht gleich ausführlich wie die Regelung bei Compliance (RZ 78) und der Risikokontrolle (RZ 91) abzufassen ist.

44	Whistleblowing	Die Thematik wird (nicht nur) in unserem Verband sehr kontrovers diskutiert. Wir empfehlen, dass nur kotierte Unternehmen ein solches Verfahren einrichten müssen und dass es ansonsten dem Verwaltungsrat freigestellt ist, ein solches einzurichten.
52	Unterstellung	Die Regelung bezweckt die Unabhängigkeit der Internen Revision zu gewährleisten. Eine Unterstellung unter den Vorsitzenden des Audit Committee bietet nebst der verlangten Unabhängigkeit auch Vorteile gegenüber einem Gremium bezüglich der Effizienz (Bsp. Verfügbarkeit und Koordination). Diese Unterstellungsmöglichkeit sollte daher ebenfalls ermöglicht werden.
56	Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (SVIR)	- Der SVIR stellt bei Unternehmensmitgliedern als auch bei Unternehmen als Erbringer von Internen Revisions-Dienstleistungen Anforderungen an die Unabhängigkeit, die Ausbildung und die minimale Grösse der Revisionsabteilung. Die RZ 52 bis 56 sind in verschiedenen Belangen deckungsgleich. Alle Mitglieder (auch Einzelmitglieder) sollen zudem die Standards for the Professional Practice des Institute of Internal Auditors (IIA) einhalten. Wobei alle 5 Jahre eine unabhängige Prüfung bestätigen soll, dass die Standards eingehalten werden. Das Nichteinhalten von einzelnen Standards wäre dem Verwaltungsrat oder Audit Committee gegenüber offen zu legen. In der RZ wird nur auf unsere Anforderungen bezüglich der fachlichen und führungsmässigen Qualifikation für Unternehmensmitglieder Bezug genommen. Wir gehen davon aus, dass dies bewusst erfolgte, um das Rundschreiben diesbezüglich einfach zu halten. - Wie ist es geregelt, wenn die Interne Revision die Anforderungen als Mitglied des SVIR nicht erfüllen kann – z.B. weniger als 3 Mitarbeiter hat?
57	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	- Gemäss den für die Schweiz gültigen Standards for the Professional Practice des IIA ist die Interne Revision prüfend und beratend tätig. Im Bereich des Prüfens hat sie folgende Aufgaben (Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision, PS 2100 ff.). - Bewertung und Beitrag zur Verbesserung des Risikomanagements - Bewertung und Beitrag zur Verbesserung der Kontrollsysteme - Bewertung und Beitrag zur Verbesserung der Führungs- und Überwachungssysteme In RZ 57 ist somit nur ein Teil des Aufgabenspektrums abgebildet. - Die Interne Revision "... berichtet in erster Linie dem Verwaltungsrat.". Müsste konsequenterweise nicht auch "... dem Verwaltungsrat resp. dem Audit Committee." ergänzt werden (dies gilt auch für die fortfolgenden Ziffern, in welchen der Verwaltungsrat erwähnt wird, z.B. RZ 65, 66, 68, 71).
61	Zugang zu den Arbeitspapieren	Im Sinne der vollen Gegenseitigkeit bei der Koordination und später bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse, sollte die Interne Revision die relevanten Arbeitspapiere der Externen Prüfer ebenso einsehen können.

65, 68	Geschäftsleitung als Adressat von Planung und Tätigkeitsbericht	Kleinere Institute haben Bedenken angemeldet, dass die Geschäftsleitung ebenfalls standardmässig mit der Risikoanalyse, den Prüfzielen bedient werden. Ebenso befürchten sie, allenfalls die Abteilungsinterne Zielerreichung der Geschäftsleitung zur Einsicht geben zu müssen. Wir empfehlen, dass Sie beifügen, dass die Geschäftsleitung allenfalls nur summarisch informiert wird.
74	Compliance Aufgaben	Die Regelung lässt offen, ob Compliance selber kontrollierend tätig werden soll oder nicht. In der Schweiz treffen wir beide Varianten an. Wir gehen davon aus, dass ein gewisser Anteil von Überwachung durch Compliance sich positiv auf die Effektivität dieser Abteilung auswirkt.
95 ff	Aufgaben der Risikokontrolle	Die Risikokontrolle als Funktion, sollte auch einem Gremium übertragbar sein, welches die verschiedenen Risikomanagement-Aufgaben in der Bank zusammenfasst. Um den unterschiedlichen Eigenheiten der Banken Rechnung zu tragen, sollte dies allenfalls noch erwähnt werden.
Anhang	SBVg Richtlinien "Interne Kontrolle"	Die SBVg Richtlinien "Interne Kontrolle" ist nicht erwähnt. Die der EBK unterstellten Banken und Effektenhändler haben diese einzuhalten unabhängig davon, ob sie Mitglied des SBV sind.

Wir geben hiermit das ausdrückliche Einverständnis, diese Vernehmlassung auf der Internetseite der EBK zu publizieren. Bei Fragen bitten wir Sie, sich an Herrn Jörg Steinger, Interne Revision, Luzerner Kantonalbank, Theaterstrasse 5, 6002 Luzern, Telefon 041 206 25 51, welcher die Stellungnahme koordiniert hat oder Herrn Daniel Hauser, Präsident SVIR, Credit Suisse Group, Postfach, 8070 Zürich, Telefon 044 333 46 85 zu wenden.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHER VERBAND
FÜR INTERNE REVISION**

Daniel Hauser
Präsident